

NR. 1117 | 30.10.2015

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Fakultätsordnung  
der Evangelisch – Theologischen Fakultät  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 30.10.2015

## **Fakultätsordnung der Evangelisch – Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum**

vom 30.10.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 543) und Art. 28 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1063 vom 21.08.2015), gibt sich die Evangelisch – Theologische Fakultät die folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 3 Aufgaben der Fakultät
- § 4 Organe und Ordnungen der Fakultät
- § 5 Organisation der Fakultät
- § 6 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat
- § 7 Fakultätsrat
- § 8 Studienbeirat
- § 9 Qualitätsverbesserungskommission
- § 10 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
- § 11 Bibliothek
- § 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät
- § 13 Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Evangelisch – Theologische Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 26 Abs. 1 HG in Verbindung mit Art. 20 VerfRUB.

### **§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät**

- (1) Mitglieder der Evangelisch – Theologischen Fakultät sind gemäß Art. 23 VerfRUB die in Art. 3 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind.
- (2) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, wissenschaftlicher Einrichtungen in Trägerschaft mehrerer Fakultäten sowie fakultätsübergreifender Einrichtungen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die andere Fakultät bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtung zustimmt (Kooptation). Erforderlich ist die Zustimmung durch den Fakultätsrat. Der gleiche Personenkreis aus der Evangelisch – Theologischen Fakultät kann mit Zustimmung des Fakultätsrats die Mitgliedschaft in anderen Fakultäten erwerben.
- (3) Angehörige der Evangelisch – Theologischen Fakultät sind gemäß Art. 23 VerfRUB die in Art. 4 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind. Angehörige der Fakultät nehmen an den Wahlen nicht teil. Sie sind bei Entscheidungen des Fakultätsrats

in ihren Angelegenheiten zu beteiligen, sie haben dabei Rede- und Antragsrecht, die Entscheidungen sind zu begründen.

### **§ 3 Aufgaben der Fakultät**

- (1) Die Fakultäten bilden nach § 26 HG die Grundeinheiten der Ruhr-Universität. Sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Ruhr-Universität die in ihrem jeweiligen Fachgebiet liegenden Aufgaben in Forschung und Lehre. Jede Fakultät hat für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie für die Wahrnehmung der innerhalb der Ruhr-Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu sorgen. Sie stellt sicher, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultäten arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot und dessen Studierbarkeit untereinander ab.
- (2) Die Fakultäten erfüllen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. Forschung und Lehre, Gewährleistung von Studium und Weiterbildung;
  2. fachbezogene Studienberatung;
  3. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität sowie eines entsprechenden Lehrangebotes und unter Einbeziehung von Promotionsstudien, die gemäß §§ 67 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 5 HG im Einvernehmen mit der Fakultät von anderen Organisationseinheiten der Ruhr-Universität erbracht werden;
  4. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade;
  5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
  6. Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

### **§ 4 Organe und Ordnungen der Fakultät**

- (1) Organe der Evangelisch-Theologischen Fakultät sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat.
- (2) Die Fakultät erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fakultätsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (3) Die Fakultät umfasst ihre wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 13 dieser Fakultätsordnung. Unter ihrer Verantwortung können weitere wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne des Art. 29 VerfRUB gebildet werden.

### **§ 5 Organisation der Fakultät**

- (1) Die Geschäfte der Fakultät werden von einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan geführt.
- (2) Auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrats mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, das aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei

Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans.

### § 6 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat und nach den Maßgaben des zentralen Hochschulentwicklungsplans der Ruhr-Universität den Entwicklungsplan der Fakultät und ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Lehrberichts, für die Durchführung der Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan trägt die Verantwortung für die Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan, diese oder dieser durch die Professorin oder den Professor vertreten, die oder der bei der Wahl zum Fakultätsrat die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Die Wahl hat unter Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Im Übrigen kann der Fakultätsrat bestimmen, dass eine Prodekanin oder ein Prodekan anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG angehört. Vor der Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane sind deren Aufgabenbereiche durch den Fakultätsrat festzulegen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 3 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. Sie oder er wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen

gen entspricht, dass das Studium ordnungsgemäß innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann und dass die Studierenden angemessen betreut werden.

2. Sie oder er ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. Die Durchführung der Evaluation vollzieht die Evaluationskommission.
3. Sie oder er berichtet dem Dekan oder der Dekanin regelmäßig und dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit.
4. Sie oder er kann in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung nehmen.

### § 7 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.
- (2) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
  - a) alle die Organisation von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten,
  - b) die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder und die Verabschiedung der sonstigen Ordnungen der Fakultät, insb. der Prüfungs- und Studienordnungen,
  - c) die Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats gem. § 6 der Fakultätsordnung,
  - d) die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats, insb. des Lehrberichts,
  - e) die Beratung des Entwicklungsplans der Fakultät und der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel gem. § 27 Abs. 1 HG,
  - f) die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade,
  - g) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören an die Mitglieder des Dekanats oder die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme, mit Stimmrecht sieben Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 3 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Statusgruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Der Fakultätsrat wird regelmäßig durch die Dekanin oder den Dekan einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
- (6) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan

bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.

- (7) Im Hinblick auf die Erstellung einer allgemeinen Meinungsbildung, etwa anlässlich von Berufungsverfahren oder Entscheidungen von fakultärer Tragweite, kann die Dekanin oder der Dekan nach Bedarf einen erweiterten Fakultätsrat einberufen, welcher sämtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät umfasst.

### § 8 Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät gemäß § 28 Abs. 8 HG beraten. Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und das Dekanat in allen in deren Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Er nimmt Stellung zu den Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen, macht Vorschläge zu ihrer Verbesserung und kann Anträge stellen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Stellungnahme zum Lehrangebot der Fächer und seiner Koordination vor der Verabschiedung;
  - b) die Bearbeitung von Fällen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern der Fakultät (im Sinne von §63a HG), soweit dafür ordnungsgemäß keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
  - c) die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Vorbereitung des Lehrberichts und bei der Durchführung der Evaluation der Lehre.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan und vier Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen (zwei Professoren oder Professorinnen sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter), sowie in seiner anderen Hälfte aus fünf Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied einschließlich der oder des Vorsitzenden über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor. Für jede Statusgruppe wird zudem eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter bestimmt.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11 c HG. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz im Studienbeirat.
- (5) Der Studienbeirat tritt auf Verlangen der Dekanin oder des Dekans oder auf Beschluss des Fakultätsrats, in der Regel zweimal im Semester zusammen. Er hat unverzüglich zusam-

menzutreten, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

### **§ 9 Qualitätsverbesserungskommission**

- (1) Die Fakultät verfügt über eine Qualitätsverbesserungskommission im Sinne des Art. 16 Abs. 4 VerfRUB.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission berät die Fakultätsleitung, indem sie ein Votum zu den Fortschrittsberichten gemäß § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz abgibt. Insbesondere kann sie planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen
- (3) Die Kommission hat sieben Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Statusgruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 HG an. Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission und ihr Vorsitz werden vom Fakultätsrat festgelegt.
- (4) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Kommission tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester.

### **§ 10 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte**

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät verfügt neben der Qualitätsverbesserungskommission nach § 9 über eine Evaluationskommission gemäß § 4 Evaluationsordnung der RUB und die ständige Kommission für Studienberatung. Die Kommissionen werden vom Fakultätsrat zu Beginn einer Wahlperiode bestellt.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Prüfungsausschüsse der Fakultät nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät in den mit anderen Fakultäten zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten beschließenden Ausschüssen.
- (3) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen und zur Beratung der Dekaninnen und Dekane bzw. des Dekanats weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommissionen müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden.
- (4) Die Fakultäten bestellen dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 25 VerfRUB. Das Nähere zur Wahl regelt eine Wahlordnung.

### **§ 11 Bibliothek**

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät unterhält in Kooperation mit der Katholisch-Theologischen Fakultät unter der Verantwortung des Rektorats einen dezentralen Standort der Hochschulbibliothek als Teil der zentralen Betriebseinheit Hochschulbibliothek gem. Art. 32 Abs. 1 VerfRUB.
- (2) Die Ausgestaltung der bibliothekarischen Aufgaben und Verfahren, der organisatorischen Zuständigkeiten und der technischen Infrastruktur erfolgt nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen und im Einvernehmen mit der Direktion der Hochschulbibliothek.
- (3) Literatur, die aus Mitteln der Fakultät, Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagten Mitteln erworben wurde, wird in den Bestand der Hochschulbibliothek übernommen. Sie muss bibliographisch im Gesamtkatalog der Hochschulbibliothek erfasst sowie den Nutzergruppen zugänglich sein.

### **§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät**

- (1) Die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch die Dekanin bzw. den Dekan innerhalb der Fakultät gem. § 27 Abs. 1 HG verteilt.
- (2) Bei der Verteilung der Stellen und Mittel beachtet die Dekanin oder der Dekan die vom Rektorat beschlossenen Prinzipien und Maßgaben. Darüber hinaus orientiert sich die Verteilung an den Anforderungen, die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen ergeben, sowie an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Kanzler mitzuteilen.
- (4) Die Verwaltung der von der Fakultät gem. Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel erfolgt durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen in der Fakultät im Rahmen der Zuweisung gemäß Abs. 2 und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 13 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät**

- (1) Unter der Verantwortung einer Fakultät können gemäß Art. 29 VerFRUB wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Wissenschaftliche Einrichtungen können in gleicher Weise auch zusammen mit anderen Fakultäten errichtet werden.
- (2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten. Für den Antrag auf Errichtung und Änderung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät ist ein Beschluss des Fakultätsrats mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen notwendig. Mit diesem Beschluss sind die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung im Einzelnen zu bestimmen.
- (3) Den wissenschaftlichen Einrichtungen obliegen auf dem Gebiet der in ihnen zusammenschlossenen Fächer insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung, Studienberatung, und die Aufstellung des Lehrangebots. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät mit.
- (4) In Angelegenheiten von Studiengängen, an deren inhaltlicher Gestaltung mehrere wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt sind, arbeiten diese zusammen. Dies gilt insbesondere für die Koordination des überfachlichen, fachübergreifenden und fachdidaktischen Lehrangebots.
- (5) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung ihrer Sachmittel in eigener Verantwortung. Der Fakultätsrat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (6) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Ihm gehören mehrheitlich die dort tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an. Die drei Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mit-



arbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden entsenden jeweils Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand. Die Amtszeit der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Vorstand beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.

- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor sowie deren oder dessen Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter. Sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter beruft den Vorstand in der Regel einmal im Vorlesungsmonat ein. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können gegen dessen Beschlüsse und Entscheidungen den Fakultätsrat anrufen. Voraussetzung ist, dass der Versuch, die Angelegenheit durch die Mitwirkung der Dekanin oder des Dekans im Wege der Beratung in einer Vorstandssitzung gütlich beizulegen, ohne Erfolg geblieben ist. In der Fakultätsratssitzung ist der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter und dem Vorstandsmitglied, auf dessen Initiative hin die Angelegenheit dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn der Fakultätsrat zu keiner Entscheidung gelangt, ist die Angelegenheit mit einer schriftlichen Stellungnahme der Betroffenen der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung zuzuleiten.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Fakultät vom 06.05.1993 (AB Nr. 208 v. 06.05.1993) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologische Fakultät vom 08.07.2015.

Bochum, den 30.10.2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich